

Synopse

01_2022_SID_Teilrevision Polizeigesetz

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	Polizeigesetz (PoIG)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PoIG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 52 Kostenerlass und Weiterverrechnung</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.</p> <p>³ Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiterverrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>^{1a} Der Kostenerlass kann von der Mitfinanzierung durch die Gemeinde abhängig gemacht werden.</p>
Art. 53	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>¹ Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt, stellt die Kantonspolizei die zur Bewältigung der Veranstaltung notwendigen Leistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter ganz oder teilweise in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinden haben sich in der Regel angemessen an den Kosten zu beteiligen. Sie sprechen sich ab und bezeichnen eine Ansprechperson.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion, die Gemeinden und die Veranstalterin oder der Veranstalter verständigen sich vorgängig über die Verteilung der polizeilichen Kosten.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen gemäss Artikel 51 und 52 gelten sinngemäss.</p> <p>⁵ Verbleiben Differenzen über die Kostenverteilung, kommt das Verfahren gemäss Artikel 42 sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 74 Ablauf</p> <p>¹ Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen, Sachen in ihrem Besitz vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.</p> <p>² Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn</p> <p>a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder</p> <p>b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.</p>	<p>a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder.</p> <p>b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht: <u>oder</u></p> <p>c eine Durchsuchung gemäss Artikel 97 durchgeführt werden soll und dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte erforderlich ist.</p>
<p>7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden</p>	<p>7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>Art. 76 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Anforderungen an deren Aus- und Weiterbildung durch Verordnung fest.</p>	<p>¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind<u>Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.</u></p>
<p>Art. 79 Vorladung und Vorführung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen.</p> <p>² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.</p> <p>³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.</p>	<p>² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde<u>ist</u> sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen <u>worden</u>, kann die Kantonspolizei sie vorführen..</p>
<p>Art. 81</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen</p> <p>a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt,</p> <p>b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist,</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>c an Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist,</p> <p>d an Personen, die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht,</p> <p>e an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen.</p> <p>² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.</p>	<p>d an Personen, die des Landes verwiesen wurden<u>wurden sind</u> oder gegen die eine Einreisesperre besteht,</p> <p>e an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen;,</p> <p>f an Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden.</p>
<p>Art. 83 Im Allgemeinen 1. Voraussetzungen und Inhalt</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn</p> <p>a die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird,</p> <p>b Dritte erheblich belästigt oder gefährdet werden,</p> <p>c Einsätze zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste, behindert, gestört oder diese gefährdet werden,</p> <p>d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen,</p> <p>e sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind,</p> <p>f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt,</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder</p> <p>h auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwe- sens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird.¹⁾</p> <p>² Sie verfügt mit der Wegweisung oder Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.</p>	<p>g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder.</p> <p>h <i>Aufgehoben</i>.</p> <p>³ In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden. <u>können</u></p> <p>a die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen,</p> <p>b Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.</p>
<p>Art. 84 2. Form</p> <p>¹ Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB.²⁾</p> <p>² Die Verfügung gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f wird auch dem Opfer mitgeteilt.</p> <p>³ Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.</p> <p>⁴ Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.³⁾</p>	<p>¹ Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen <u>können</u> unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB <u>ergehen</u>.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i>.</p>

¹⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C_181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)
²⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C_181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)
³⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C_181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>Art. 86 2. Massnahmen</p> <p>¹ In Fällen häuslicher Gewalt können die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen.</p>	<p>Art. 86 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 91 Polizeilicher Gewahrsam 1. Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>a sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen gefährdet,</p> <p>b dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist,</p> <p>c sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzogen hat oder</p> <p>d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.</p>	<p>d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten <u>ausländerrechtlichen</u> Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.</p>
<p>Art. 100 Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d nur betreten und durchsuchen,</p> <p>a um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren,</p> <p>b wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird,</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder</p> <p>d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.</p> <p>² Die Massnahme wird in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so ist, sofern es die Situation erlaubt, eine andere Person beizuziehen. Es wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt.</p> <p>³ Wenn in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Einwilligung der berechtigten Person nicht vorliegt, hat die Kantonspolizei einen schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug. Beim Handeln ohne schriftlichen Auftrag ist über das Vorgehen und dessen Begründung ein besonderes Protokoll zu erstellen.</p>	<p>c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder</p> <p>d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf., <u>oder</u></p> <p>e wenn dies für den Vollzug einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 109 Automatisierte Fahrzeugfahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig</p> <p>a mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,</p> <p>b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und</p> <p>c mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann <u>zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</u></p> <p>² <u>Sie kann die Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen und analysieren; für die Erstellung von Bewegungsprofilen gilt Artikel 141 Absatz 3.</u> Der automatisierte Abgleich ist zulässig</p> <p>b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>³ Die Vernichtung automatisch erfasster Daten erfolgt</p> <p>a bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich,</p> <p>b bei Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p>	<p>a bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich<u>nach 100 Tagen seit Erfassung</u>,</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 100 Tagen verwenden zur</p> <p>a Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,</p> <p>b Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.</p>
	<p>Art. 109a Datenaustausch im Abrufverfahren</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone, von Gemeinden und der Landespolizei Liechtenstein sowie beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu den in Artikel 109 Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 109 Absatz 2 bearbeiten.</p> <p>² Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone, von Gemeinden und der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG zu den in Artikel 109 Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.</p>
7.2.16 Observation	7.2.16 Observation <u>in der Vorermittlung</u>
<p>Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt</p> <p>¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn</p>	<p>Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und</p> <p>b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p>² Sie kann zu diesem Zweck technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.¹⁾</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 118a Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Observation in der Vorermittlung in den Fällen von Artikel 269 Absatz 2 StPO technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.</p>
<p>Art. 119 Genehmigung</p> <p>¹ Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.</p>	<p>¹ Hat eine Observation <u>gemäss Artikel 118</u> einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>² Observationen gemäss Artikel 118a müssen innert 24 Stunden seit der Anordnung dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
<p>Art. 120 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz</p> <p>¹ Artikel 141 und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.</p>	<p>¹ Artikel 141, <u>274, 279</u> und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar.</p>
	<p>Art. 122a Körperkamas</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach der StPO am Körper getragene Videokamas zur Dokumentation von Straftaten einsetzen.</p>

¹⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C_181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	<p>² Die Körperkameras können ab Auslösung der Aufnahmespeicherung das Geschehen mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Minuten aufzeichnen. Ohne die Auslösung der Aufnahmespeicherung werden die Aufzeichnungen fortlaufend überschrieben.</p> <p>³ Die Auswertung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 127.</p>
<p>Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.</p> <p>² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.</p>	<p>Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude <u>und Anlagen</u></p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts <u>von kantonalen Gebäuden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kantonalen Anlagen</u> können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von der kantonalen Gebäuden <u>Gebäude oder Anlagen</u> Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.</p> <p>a sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht,</p> <p>b soweit dies zum Schutz der Gebäude oder Anlagen sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.</p> <p>² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude <u>und Anlagen</u> schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.</p>
	<p>Art. 124a 2a. Durch die Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen.</p> <p>² Verzichtet die Gemeinde im Falle von Absatz 1 auf die Anordnung einer Videoüberwachung, kann die Sicherheitsdirektion die Videoüberwachung selber anordnen. Sie trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.</p>

¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	³ In Fällen von Absatz 2 hat die Gemeinde die Kosten der Anordnung sowie des Betriebes der Videoüberwachung zu tragen.
<p>Art. 125 3. Rechtspflege</p> <p>¹ Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung.</p> <p>² Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden.</p> <p>³ Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung: <u>gemäss Artikel 123 bis 124a.</u></p> <p>² Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden: <u>sofern das VRPG nicht ein Rechtsmittel direkt an das Verwaltungsgericht vorsieht.</u></p>
<p>Art. 126 4. Kennzeichnung</p> <p>¹ Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.</p>	<p>¹ Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124<u>bis 124a</u> ist deutlich zu kennzeichnen.</p>
<p>Art. 128 6. Verordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er</p> <ul style="list-style-type: none">a das Verfahren gemäss Artikel 123,b die Kennzeichnungspflicht,c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung,d die Informationspflicht der Gemeinden,e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte,f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und	<p>a das<u>die</u> Verfahren gemäss Artikel 123 <u>und 124</u>,</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.</p>	
<p>Art. 137 An Dritte</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz verlangen</p> <p>a von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit,</p> <p>b von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand für den Einsatz polizeilicher Mittel oder bei Spezialeinsätzen, sofern sie oder er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat,</p> <p>c von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen,</p> <p>d von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm oder</p> <p>e in Fällen, in denen es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht.</p> <p>² Sie kann die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die ihr im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, weiterverrechnen.</p> <p>³ Soweit sie ihre Leistungen im Rahmen von Interventionen nach diesem Artikel entschädigt erhält, reduziert sich eine Kostenbeteiligung der Gemeinden nach Unterabschnitt 4.3.3.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 137a Einspracheverfahren</p> <p>¹ Gegen Verfügungen zum Kostenersatz gemäss Artikel 137 kann bei der Kantonspolizei Bern Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Eröffnung der Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	<p>³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet über die Einsprache.</p> <p>⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenlos, und Parteikosten werden nicht entschädigt.</p>
<p>Art. 141 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.</p>	<p>¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<u>KDSG</u>, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
	<p>Art. 146a 3a. Datenaustausch im Bereich des Bedrohungsmanagements</p> <p>¹ Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren gemäss Absatz 1 zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern.</p>

¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	<p>³ Die an einer Fallkonferenz beteiligten Personen und Stellen dürfen einander Personendaten bekannt geben, soweit dies für die Zweckerreichung gemäss Absatz 2 erforderlich ist; dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden, sofern es zwingend erforderlich ist.</p>
<p>Art. 147 4. Elektronischer Datenaustausch</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich</p> <p>a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und</p> <p>b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p>³ Sie kann einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der<u>anderer</u> Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 <u>und zur Erkennung, Verhinderung oder Bekämpfung</u>Aufklärung von Verbrechen und Vergehen oder zur<u>der</u> Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich</p> <p>a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und.</p> <p>b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben: <u>und</u></p> <p>c dabei Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.</p> <p>³ Sie kann <u>soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich</u> einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>a den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone zu den Zwecken gemäss Absatz 1,</p> <p>b den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden,</p> <p>c den Gemeinden,</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>⁴ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.</p>	<p>d Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, e dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, f dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.</p>
	<p>Art. 154a Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei sorgt für eine angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
<p>Art. 156 Polizeistatus und Polizeiplan</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat.</p> <p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus sind im Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen.</p> <p>³ Bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Kantonspolizei entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls über das Fortbestehen des Polizeistatus.</p> <p>⁴ Mit dem Austritt aus der Kantonspolizei erlischt der Polizeistatus.</p>	<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat.</p>
<p>Art. 159</p>	<p>Art. 159 Basisvoraussetzungen</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus.</p> <p>² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).</p> <p>³ In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.</p> <p>⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.</p>	<p>¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund <u>und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 und 3 das Schweizer Bürgerrecht</u> voraus.</p> <p>² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 <u>die Polizeischule den Polizeilehrgang oder den Sicherheitsassistentenlehrgang</u> <u>Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten</u> bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).</p> <p>³ In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang <u>beiden Lehrgänge</u> gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.</p> <p>⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und <u>beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2</u> sowie sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.</p>
	<p>Art. 159a Rekurskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Gegen ungenügende promotionsrelevante Prüfungsergebnisse im Polizeilehrgang oder im Lehrgang der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden, sofern nicht spezialgesetzliche Bestimmungen einen anderen Rechtsweg vorsehen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Rekurskommission durch Verordnung.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen nach dem VRPG:</p> <p>a Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig,</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>Art. 163</p> <p>¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Regierungsrat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sicherheitsdirektion zuständig.</p> <p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.</p> <p>³ Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen.»</p>	<p>b das Verfahren ist kostenlos, und Parteikosten werden nicht entschädigt.</p> <p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. oder vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.</p> <p>³ Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und, die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen <u>sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.</u>»</p>
<p>Art. 174 Grundsätze</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen der Kantonspolizei zu wahren.</p> <p>² Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die vorsätzlich oder fahrlässig dienstliche Pflichten verletzen, können personalrechtliche Massnahmen sowie weitere Massnahmen nach diesem Gesetz verhängt werden.</p>	<p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen <u>sowie die Werte</u> der Kantonspolizei zu wahren.</p>
<p>Art. 175 Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind</p> <p>a der Verweis,</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben,</p> <p>c die befristete oder unbefristete Versetzung, gegebenenfalls mit Gehaltseinbusse.</p> <p>² Die Massnahmen gemäss Absatz 1 können miteinander sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>³ Die Anstellungsbehörde ist zuständig zum Erlass der Massnahmen.</p> <p>⁴ Während der Dauer eines Verfahrens kann ein anstehender Funktionswechsel oder eine anstehende Beförderung aufgeschoben werden.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleibt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 22 und 25 f. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾.</p>	<p>b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben <u>Gleitzeit-, Langzeitkonto- und Ferienguthaben</u>,</p>
<p>Art. 178 Besondere Haftungsregeln 1. Gegenüber geschädigten Personen</p> <p>¹ Die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Handlungen der Polizeiorgane des Kantons oder der Ordnungsorgane der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 6 sind ausgeschlossen.</p> <p>² Der Kanton oder die Gemeinde kann aus Billigkeit für den Schaden eintreten, den seine Polizeiorgane bzw. ihre Ordnungsorgane rechtmässig gegenüber Personen verursacht haben, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne von Artikel 6.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>II.</p>	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ BSG [153.01](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	<p>Art. 13a Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche</p> <p>¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten, Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch oder Spirituosen abgibt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, wird mit Busse bestraft.</p>
	<p>2. Der Erlass 767.1 Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19.02.1990 (Schifffahrtsgesetz) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Sicherstellung</p> <p>¹ Die Schifffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn</p> <p>a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und</p> <p>b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn</p> <p>a das Schiff vorschriftswidrig stilliegt, und</p> <p>b der Verkehr behindert wird.</p> <p>³ Sicherstellung und Auswässerung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.</p>	<p>¹ Die Schifffahrtsbehörde<u>Schifffahrtsbehörde</u> kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn</p> <p>a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt<u>stilliegt</u>, und</p> <p>b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter <u>bzw. die Eigentümerin</u> oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.</p> <p>a das Schiff vorschriftswidrig stilliegt<u>stilliegt</u>, und</p> <p>³ Sicherstellung und Auswässerung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters <u>bzw. der Eigentümerin</u> oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	<p>⁴ Die Voraussetzungen zur Verwertung oder Vernichtung der von der Schifffahrtsbehörde oder der Kantonspolizei sichergestellten Schiffe und deren Bestandteile richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾.</p> <p>⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schifffahrtsbehörde und der Kantonspolizei dürfen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und der Verwertung des Schiff ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es ist ein Protokoll zu erstellen.</p>
	<p>3. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht</p> <p>¹ Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.</p> <p>² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>	<p>² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. <u>Anhaltspunkte geben</u></p> <p>a auf eine konkrete Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen oder</p> <p>b auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität.</p>

¹⁾ BSG 551.1

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>³ Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Justizvollzugs oder des Vollzugs der fürsorglichen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.</p> <p>^{3a} Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)¹⁾ verpflichtet.</p> <p>⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ befreit.</p> <p>⁵ Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen <u>nachgemäss</u> Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)³⁾ befreit.</p>
	<p>4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 24 Gästekontrolle</p> <p>¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen.</p> <p>² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.</p>	<p>³ <u>Im Übrigen ist Artikel 129 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)⁴⁾ zu beachten.</u> Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.</p>

¹⁾ BSG [341.1](#)

²⁾ BSG 271.1

³⁾ BSG 271.1

⁴⁾ BSG 551.1

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, DATUM Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: xxx Der Staatsschreiber: Auer